Gruppenmerkblatt für kosmetische Mittel

Region:	**Deutschland**	**Dokument Status:**	**Aktuell**
Erstellt durch :	Jessica Parker	**Am:**	07.11.2025
Referenz Nummern:	3185224 3185225 3185227 3185226 3185229 3185232 3235994 3185233 3278372 3319720	**Version:**	4
		Ersetzt Version:	3

BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktnamen:

Sagrotan Hygeiene Seife Manuka Honig Duft
Sagrotan Hygiene Seife Sweet Summer Wassermelonen & Gurken Duft
Sagrotan Hygiene Seife Aloe Vera Duft
Sagrotan Hygiene Seife Wildbeeren Duft
Sagrotan Hygiene Seife Blühende Apfelwiese Duft
Sagrotan Hygiene Seife Cranberry Duft
Sagrotan Hygiene Seife Frosted Citrus Mandarine & Cranberry Duft
Sagrotan Handseife Belebend & Floral Japanische Kirschblüte & Apfel Duft
Sagrotan Handseife Frisch & Fruchtig Grüner Tee & Citrus Duft
Sagrotan Hygiene Seife Sensitive
Sagrotan Hygiene Seife Sardinia Dreams Meeresbrise & Hibiskus Duft

Lieferant/Vertrieb:

Reckitt Benckiser Deutschland GmbH
Darwinstrasse 2-4
D-69115 Heidelberg
Tel.: +49 (0) 6221 9982 0
Fax.: +49 (0) 6221 9982 500

Reckitt Benckiser Austria GmbH
Guglgasse 15
A-1110 Wien
Tel.: +43-(0)1 74003-0
Fax.: +43-(0)1 74003-111

Notfall Telefon Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Deutschland:	**Österreich:**
siehe Anhang	**01-4064343**

Produkt Typ: Flüssigseife zum Hände waschen

Gebrauch: Flüssigseife auf Haut auftragen und mit Wasser abspülen

Erscheinungsbild: Flüssigseife in einer Standflasche oder Nachfüllbeutel

Angaben zu Transportbestimmungen siehe Seite 2

Ergänzendes Dokument (Anhang): IKW Gruppenmerkblatt Flüssigseife 02.02.2016

Angaben zu Transportbestimmungen

Nicht als gefährliches Gut im Sinne des Transportrechts eingestuft.

Online-Ausgabe - http://gmb.ikw.org - Erstelldatum: 07.11.2025

Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel (individuelle Zusammenstellung)

Gruppenmerkblätter
für kosmetische Mittel

– Individuelle Zusammenstellung
ausgewählter Gruppenmerkblätter –

Herausgeber:

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
Fax: +49(0)69237631
info@ikw.org
www.ikw.org

Fachverband der chemischen Industrie Österreichs (FCIO)
Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Österreich
Fax: +43(0)590900-280
office@fcio.at
www.fcio.at

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)
Breitingerstrasse 35
8027 Zürich
Schweiz
Fax: +41(0)433444589
info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

Stand: siehe Deckblatt
Aktuellere Versionen dieser Zusammenstellung oder einzelner Gruppenmerkblätter stehen möglicherweise online zur Verfügung: http://gmb.ikw.org

Copyright © IKW/FCIO/SKW 2015. Die Weitergabe dieser Broschüre an Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie darf jedoch nur vollständig und inhaltlich unverändert mit Hinweis auf die ursprünglichen Herausgeber weitergegeben werden.

Zu dieser Broschüre

Kosmetische Mittel unterliegen EU-weit den Anforderungen der EG-Kosmetik-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1223/2009]. Gemäß der Definition in der EG-Kosmetik-Verordnung (EG-KVO) versteht man unter kosmetischen Mitteln Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese

- zu reinigen,
- zu parfümieren,
- in ihrem Aussehen zu verändern,
- zu schützen,
- in gutem Zustand zu halten oder
- um den Körpergeruch zu beeinflussen.

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die sicher für die menschliche Gesundheit sind (Artikel 3 EG-KVO). Dies muss durch eine Sicherheitsbewertung und einen Sicherheitsbericht für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel individuell belegt werden (Artikel 10 EG-KVO). Der Sicherheitsbericht muss vom Hersteller oder der verantwortlichen Person (Artikel 4 EG-KVO) mit Sitz in der EU im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationsdatei (Artikel 11 EG-KVO) dokumentiert und zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden. Des Weiteren muss auch die ggf. ausgelobte Wirksamkeit des Produkts belegt und im Rahmen der Produktinformationsdatei dokumentiert werden.

Viele Stoffe bzw. Stoffklassen sind für die Verwendung in kosmetischen Mitteln generell verboten (Artikel 14 und Anhang II EG-KVO). Für andere Stoffe ist die Verwendung auf spezielle Einsatzgebiete beschränkt und/oder an bestimmte Maximalkonzentrationen oder andere Auflagen gebunden (Anhang III EG-KVO). Der Einsatz von Farbstoffen, Konservierungsstoffen und UV-Filtern wird durch Positivlisten geregelt (Anhänge IV, V und VI EG-KVO – nur die darin genannten Stoffe sind für den jeweiligen Verwendungszweck erlaubt). Teilweise sind Anwendungs- oder Warnhinweise zu den geregelten Stoffen vorgeschrieben. Für alle Stoffe, die nicht ausdrücklich im Kosmetikrecht geregelt sind, gilt im Wesentlichen die Anforderung des Artikels 3, wonach die Produkte sicher für die menschliche Gesundheit sein müssen. Entsprechende Nachweise sind in der Sicherheitsbewertung zum jeweiligen Produkt zu führen.

Die Deklaration der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel erfolgt nach der international einheitlichen INCI-Nomenklatur (INCI = International Nomenclature Cosmetic Ingredients) grundsätzlich auf der Verpackung, dem Behältnis (sofern keine Verpackung vorhanden) oder einer Packungsbeilage des Produktes (Artikel 19 (1) g) EG-KVO). Quelle der INCI-Bezeichnungen für den Bereich der Europäischen Union ist die „CosIng“-Datenbank der EU-Kommission.

In Österreich sind die gesetzlichen Regelungen zu kosmetischen Mitteln im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und in den damit verknüpften Verordnungen (insbesondere der Kosmetikverordnung) sowie der Kosmetikkennzeichnungsverordnung auf Basis des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert.

In der Schweiz sind kosmetische Mittel durch Artikel 5, Buchstabe b des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst. Die Definition sowie allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel sind in Artikel 35 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) enthalten. Die Ausführungsbestimmungen hingegen sind in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) enthalten. Diese Vorschriften sind weitestgehend mit denen der EG-Kosmetik-Verordnung identisch. Für das Herstellen, Importieren und Abgeben von kosmetischen Mitteln an den Endverbraucher ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich, sofern die Produkte mit der Gesetzgebung konform sind. Es gilt Artikel 23 des LMG (Selbstkontrolle).

Nach deutschem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel[1] von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. Auf europäischer Ebene sind – wie auch schon unter dem früheren Chemikalienrecht – kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen.

Gemäß Abschnitt 3 der Gefahrstoffverordnung (§§ 6 f.) muss jedoch ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb mit kosmetischen Mitteln umgegangen wird, eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten durchführen. Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, auf Anfrage ausreichende Informationen zur sicheren Handhabung ihrer Produkte im gewerblichen Bereich zur Verfügung zu stellen. Die vorliegenden Gruppenmerkblätter enthalten – ergänzend zu den mit den Produkten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen – alle notwendigen weiteren Informationen für den sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im gewerblichen Bereich (z. B. bei der Lagerhaltung des Handels, im Friseursalon, Kosmetik- oder Nagelstudio). Sie sind für den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel, um seine Ermittlungspflicht im Bereich des Arbeitsschutzes gemäß § 6 GefahrstoffVO zu erfüllen und um gegebenenfalls eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vorzunehmen. Sie sollten daher in jedem Betrieb, in dem mit diesen Produkten umgegangen wird, vorliegen. Mit ihrer Hilfe können bei Unfällen (z. B. bei der Lagerhaltung) oder bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von den Mitarbeitern bzw. Kunden abzuwenden.

Auch in Österreich sind kosmetische Mittel bezüglich der Pflichten zur Kennzeichnung aus dem Chemikaliengesetz ausgenommen, es gelten ebenso die EU-weit einheitlichen kosmetikrechtlichen Regelungen. Auch hier sind die vorliegenden Gruppenmerkblätter ein geeignetes Mittel für den Arbeitgeber, um den Verpflichtungen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gegenüber dem Arbeitnehmer in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gefahrenverhütung nachzukommen. Die Schweiz ist zwar kein Mitgliedstaat der EU; es existieren dort jedoch ebenfalls vergleichbare gesetzliche Vorgaben.

[1]Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der in der EG-Kosmetik-Verordnung genannten Definition entsprechen und in einer Form und Verpackung vorliegen, in der sie auch an den Endverbraucher abgegeben werden. Kosmetische Rohstoffe, Rohstoff-Mischungen sowie Bulkware sind damit nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Die Merkblätter enthalten

- eine Produktbeschreibung (Ziffer 1),
- Hinweise auf mögliche Gefahren (Ziffer 2),
- Angaben zur Zusammensetzung der Produkte (Ziffer 3),
- Angaben zu Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Fehlgebrauch (Ziffer 4),
- Angaben zu Maßnahmen bei Bränden (Ziffer 5),
- Angaben zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und zur Entsorgung (Ziffer 6),
- Hinweise zur Handhabung und Lagerung (Ziffer 7),
- und gegebenenfalls weitere sicherheitsrelevante Angaben (Ziffer 8).

Die Merkblätter sind nach dem aktuellen Stand der Kenntnis unter Berücksichtigung der zurzeit auf dem europäischen Markt befindlichen Produkte erstellt worden. Sofern verfügbar, orientieren sich die Merkblätter in Bezug auf die Zusammensetzung der Produkte an den EU-weit gültigen Rahmenrezepturen für die Giftinformationszentralen (Notifizierungsportal CPNP; Stand: 2013). Der Inhalt dieser Online-Ausgabe wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Verbände IKW, FCIO und SKW können jedoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keinerlei Haftung übernehmen.

Die in der Rubrik „Erste Hilfe“ (Ziffer 4) beschriebenen Maßnahmen sind als Vorschläge für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu verstehen. Sie können Notfallmedizin im Falle ernster gesundheitlicher Schäden, z. B. bei Fehlgebrauch oder Unfall, nicht ersetzen. Hier ist – insbesondere bei einem entsprechenden Hinweis im produktspezifischen Gruppenmerkblatt – der Kontakt zu einem Arzt oder zur zuständigen Giftinformationszentrale erforderlich (siehe die Liste am Ende dieser Broschüre). Bei der Kontaktaufnahme mit der Giftinformationszentrale oder beim Arztbesuch sollte grundsätzlich das Produkt bzw. die Verpackung oder das Etikett sowie eventuelle relevante Packungsbeilagen bereitgehalten bzw. mitgebracht werden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel geben auf der Verpackung und ggf. auch auf Packungsbeilagen Hinweise zur richtigen und sicheren Verwendung ihrer Produkte. Die langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigt, dass kosmetische Mittel sicher sind. Für die sichere Anwendung der Produkte ist eine genaue Beachtung der Gebrauchshinweise erforderlich. Ernsthafte gesundheitliche Probleme kommen nur äußerst selten und meist in Verbindung mit Unfall oder Fehlgebrauch vor. Im Falle eines versehentlichen Verschüttens oder Auslaufens der Produkte (Ziffer 6) sind neben den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter auch die möglichen Gefahren für die Umwelt zu beachten. Insbesondere muss die umweltgerechte Entsorgung des aufgenommenen Produkts sichergestellt werden.

Für etwaige Rückfragen, beispielsweise bei Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung eines konkreten Produkts zu einem Gruppenmerkblatt, stehen die Hersteller kosmetischer Mittel, deren Adressen jeweils auf den Verpackungen genannt sind, zur Verfügung. Viele Hersteller geben zudem auf den Verpackungen kostenfreie Servicenummern an, die bei Fragen zum Produkt angerufen werden können. Das EU-Kosmetikrecht schreibt vor, dass auf der Verpackung ein für das Produkt verantwortlicher Hersteller oder Importeur mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU anzugeben ist.

Hinweis:

Speziell für Nagelmodelliermittel (Nagelstudios) und Friseurkosmetika (Friseursalons) hat der IKW Sonderauflagen der Gruppenmerkblätter herausgegeben. Diese Broschüren enthalten jeweils nur die Merkblätter der in diesen beiden Branchen üblicherweise verwendeten Produkte, darunter auch Gruppenmerkblätter von Produkten, die ausschließlich in diesen Bereichen professionell angewendet werden. Im Vorwort dieser Broschüren finden sich weitergehende spezifische Erläuterungen zum sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im jeweiligen Bereich. Daher sollte für diese beiden Bereiche bevorzugt die jeweilige spezifische Broschüre verwendet werden.

Hinweise zu Transportvorschriften und zur Gefahrgutkennzeichnung sind dem nachstehenden Abschnitt zu entnehmen.

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.
Fachverband der chemischen Industrie Österreichs, Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Hinweis:

„Diese Broschüre entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und die Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher weder gegen die Verfasser noch gegen die Herausgeber Ansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von einem der Herausgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden."

Hinweise zum Transportrecht

Auf diejenigen kosmetischen Mittel, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. entzündbare Flüssigkeiten) oder Darreichungsform (Aerosoldosen) als gefährliche Güter im Sinne des Transportrechts gelten, finden auch die Regelungen der Gefahrgutvorschriften Anwendung. Als Erleichterungen für den Versand dieser Produkte können allerdings die so genannten „Kleinmengenregelungen“ in Anspruch genommen werden. Diese lassen eine vereinfachte Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation zu. Zur logistischen Abwicklung werden von den am Transport Beteiligten die UN-Nummer, die jeweilige Gefahrgutklasse und der Grad der Gefährlichkeit bzw. die Verpackungsgruppe benötigt. Diese Daten werden für die betroffenen Produkte bei Bedarf von deren Herstellern individuell zur Verfügung gestellt. Auch hierfür bedarf es nicht der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern, die im Gefahrgutrecht ohnehin keine Rechtsgrundlage haben.

Für den Transport „gefährlicher Güter“ mit den verschiedenen Verkehrsträgern gelten nicht nur in Europa Vorschriften, von denen auch einige kosmetische Mittel, die die im Folgenden genannten Kriterien erfüllen, erfasst werden. Entsprechende Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) sind z. B. für den Transport auf der Straße in der deutschen Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschiff (GGVSEB), für den Transport mit dem Seeschiff in der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), sowie für den Lufttransport mit der Anwendung der Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA) umgesetzt. Die nationale Umsetzung basiert auf internationalen Regelwerken/Abkommen für die jeweiligen Verkehrsträger (Straße: ADR, Schiene: RID, Seeschiff: IMDG-Code, Luft: ICAO-TI). Die wichtigsten Vorschriften sind auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) abrufbar:
http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrspolitik/GueterverkehrUndLogistik/Gefahrgut/gefahrgut_node.html

1. Gefahrgutklassen

Die UN teilt die Gefahrgüter in 13 verschiedene Gefahrklassen ein und beschreibt im so genannten „Handbuch Test und Kriterien“ die Prüfverfahren und Kriterien zur Bestimmung, ob ein zu transportierendes Gut dem Regelungsbereich unterliegt. Die Gefahrgüter sind einer Registriernummer (= UN-Nummer) zuzuordnen. Alle kosmetischen Mittel, die keinerlei Eigenschaften einer solchen Gefahrgutklasse aufweisen, unterliegen beim Transport auch nicht den Gefahrgutvorschriften.

– Nach den Vorgaben der UN gelten Aerosolpackungen unabhängig vom jeweiligen Treibmittel als Gefahrgüter der Klasse 2 „Gase“. Sie sind aufgrund der Einstufung hinsichtlich der Entzündbarkeit gemäß Kapitel 31 „Handbuch Test und Kriterien“ der UN in die Unterklasse 2.1 „Entzündbare Gase“ oder 2.2 „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“ einzuordnen.
– Alle flüssigen Produkte, deren Füllgut einen Flammpunkt ≤ 60 °C hat (z. B. Deo-Zerstäuber mit 45 % Ethanol), sind Gefahrgüter der Klasse 3 „Entzündbare Flüssigkeiten“. Wenn der gemessene Flammpunkt über 35 °C liegt und das Produkt eine Verbrennung nicht selbstständig unterhält (Prüfmethode: siehe 32.5.2 „Handbuch Test und Kriterien“), muss das Produkt jedoch nicht als Gefahrgut eingestuft werden.
– Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von bis zu 60 °C enthalten (z. B. Erfrischungstücher), werden in die Klasse 4.1 „Entzündbare Feststoffe“ eingestuft. Sind diese Tücher aber in einzelnen Sachets abgepackt, die jeweils weniger als 10 ml der entzündbaren Flüssigkeit enthalten und ist die Flüssigkeit vollständig absorbiert, werden sie von den Gefahrgutvorschriften aller Verkehrsträger freigestellt.
– Haarpflege/-färbeprodukte können je nach Zusammensetzung auch die Kriterien der Klassen 5.1 „Oxidierende Stoffe“ oder 8 „Ätzende Stoffe“ (z. B. wegen der korrosiven Wirkung auf Aluminium!) erfüllen.

– Inhaltsstoffe von kosmetischen Produkten können als „umweltgefährlich“ eingestuft sein. Bei Überschreitung von Mengenschwellen in der Zubereitung kann diese Einstufung auch für Produkte zutreffen. Die Produkte, die die Kriterien für das Gefahrensymbol N (umweltgefährlich) erfüllen, wären dann automatisch als Gefahrgüter der Klasse 9 einzuordnen. In Verpackungen bis zu 5 l/kg sind solche Produkte allerdings von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Transportverpackung ausgenommen (5.2.1.8.1., ADR 2013). Ab Januar 2015 erfolgt bis zur selben Verpackungsgröße insoweit sogar eine völlige Deregulierung (Kapitel 3.3 ADR 2015 Sondervorschrift 375), wenn „umweltgefährlich“ die einzige gefährliche Eigenschaft ist.

2. Freistellung der Verbraucher

Kosmetische Produkte, die den Gefahrgutvorschriften unterliegen, können von den Endverbrauchern nach dem Kauf ohne Anwendung der Vorschriften befördert werden. Jedoch ist eine spätere Mitnahme im Fluggepäck nicht oder nur eingeschränkt möglich.

3. Erleichterungen über Kleinmengenregelungen (Limited Quantities)

Kosmetische Produkte können fast vollständig über die Verkehrsträger Straße/Schiene/Seeschiff in Versandeinheiten bis zu 30 kg (oder Trays bis zu 20 kg) über so genannte Kleinmengenregelungen stark vereinfacht versendet werden (Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG-Code). Vorteil ist hier die Verwendung von nicht extra für den Gefahrgutversand bauartgeprüften Verpackungen und eine vereinfachte Gefahrgutkennzeichnung mit einer schwarzen Raute, deren obere und untere Ecke schwarz ausgefüllt sind. Rauten mit der UN-Nummer können gemäß ADR noch bis zum 30.06.2015 für den Straßentransport eingesetzt werden.

Die Begrenzung bezieht sich jeweils auf eine zulässige Größe der jeweiligen Innenverpackung (Aerosolpackungen z. B. max. 1 Liter) und die Begrenzung des fertigen Versandstücks auf max. 30 kg Bruttogewicht (oder 20 kg Bruttogewicht bei der Verwendung von Trays). Es gibt jedoch keinerlei Begrenzung der verladenen Mengen pro Ladepalette, Container oder Fahrzeug. Container, Bahnwagen und Straßenfahrzeuge sind jedoch ab einer verladenen Menge von mehr als 8 t Gefahrgut in begrenzten Mengen mit dem gleichen Symbol in mind. 250 x 250 mm Größe zu kennzeichnen. Diese Markierungsvorschrift gilt bereits ab der ersten Kiste/Tray bei Seecontainern oder Fahrzeugen, die auf Seefähren verladen werden. Sollten in beiden Fällen zusätzlich andere Kennzeichnungsvorschriften durch „voll deklarationspflichtiges“ Gefahrgut greifen, so sind die Beförderungseinheiten nicht nach den Vorschriften für „begrenzte Menge“ zu markieren.

4. Consumer Commodities im Lufttransport (ID 8000 IATA-DGR)

Kosmetische Produkte, die in den oben beschriebenen Klassen 2 (Aerosolpackungen), 3 und 4.1 eingestuft sind, können im Flugzeug vereinfacht unter dem Eintrag „ID 8000 Consumer Commodities“ verpackt und befördert werden. Die Erzeugnisse sind hinsichtlich ihrer Größe stärker eingeschränkt. Die Verpackungen müssen nicht bauartgeprüft sein, müssen aber den zu erwartenden Belastungen im Luftversand Stand halten können. Ein Versandstück ist auf 30 kg Bruttomasse begrenzt. Alle Produkte werden bei dieser Versandart einer luftspezifischen Registriernummer (ID 8000) und der Klasse 9 zugeordnet. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei hier besonders hingewiesen.

5. Excepted Quantities (im Lufttransport Kapitel 2.7 IATA-DGR, sonst Kapitel 3.5 ADR/IMDG-Code)

Besonders kleine Erzeugnisse (wie z. B. Tester, Promotionsartikel, Nagellacke) können mit dieser Regelung stark vereinfacht (sogar im Flugzeug) befördert werden. Ähnlich wie bei den oben beschriebenen Kleinmengenregelungen sind die Innengefäße und die Menge pro Versandstück limitiert. Die Grenzen sind je-

doch erheblich geringer (Beispiel Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C: 30 ml pro Innenverpackung, 500 ml pro Versandstück). Es brauchen keine bauartgeprüften Verpackungen eingesetzt werden. Der Aufbau und die Qualität der Verpackung sind in den o. g. Kapiteln der Vorschriften beschrieben. Anstelle einer Dokumentation wird ein vereinfachter Aufkleber mit Basisinformationen benutzt. Lediglich im Seeversand ist ein komplettes Beförderungspapier auszustellen. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei auch hier besonders hingewiesen.

6. Erleichterungen über Freimengenregelungen im Straßentransport

Können aufgrund der Einstufung der Produkte oder aufgrund zu großer Versandstücke die Erleichterungen der Kleinmengenregelungen nicht genutzt werden, können Beförderungseinheiten bis zu einer bestimmten verladenen Menge (z. B. 333 kg für entzündbare Aerosolpackungen) vereinfacht abgefertigt werden. Hier ist dann kein ausgebildeter Gefahrgutfahrer, keine Fahrzeugkennzeichnung mit orangefarbenen Warntafeln und keine vollständige Gefahrgutausrüstung erforderlich (Kapitel 1.1.3.6 ADR).

7. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Werden von Unternehmen nur Gefahrgüter empfangen (z. B. Ethanol in Tankfahrzeugen) und werden die Produkte nur in begrenzten Mengen oder Freimengen zum Transport gebracht, muss das Unternehmen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Werden jedoch Gefahrgüter in kennzeichnungspflichtigen Mengen befördert (z. B. Abfälle in Containern oder Tanks, Füllgüter im Bulk für Abfüllbetriebe), ist ein Gefahrgutbeauftragter (EU: Sicherheitsberater) im Unternehmen zu bestellen (§ 1 Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Kapitel 1.8 ADR/RID).

8. Sicherungspflichten (Security) im Gefahrguttransport

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Mitarbeiter müssen in den vorgeschriebenen Schulungen auch auf das Thema „Abwehr terroristischer Übergriffe beim Gefahrguttransport“ sensibilisiert werden. Zusätzlich müssen Unternehmen, die an der Beförderung bestimmter Güter mit hohem Gefährdungspotential (z. B. hochentzündliche Aerosoltreibmittel und leichtentzündliche Flüssigkeiten (Ethanol!) in Tanks) beteiligt sind, so genannte „Sicherungspläne“ erstellen (Kapitel 1.10 ADR).

Zitierte und weiterführende Literatur

Stand: Februar 2015. Verbindlich gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der folgenden Vorschriften.

Europäische Union/International:

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm).

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.05.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, http://echa.europa.eu/regulations).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm, http://echa.europa.eu/regulations).

Internetseiten der EU-Kommission zu kosmetischen Mitteln:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/index_en.htm

CosIng-Datenbank der Europäischen Kommission (INCI-Bezeichnungen kosmetischer Inhaltsstoffe):
http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/cosing/index_en.htm

EU-Notifizierungsportal für kosmetische Mittel (Cosmetic Products Notification Portal, CPNP):
http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/cpnp/index_en.htm

International Cosmetic Ingredient Dictionary and Handbook, 15th ed. (2014), Personal Care Products Council (früher CTFA), Washington DC, http://www.personalcarecouncil.org; zu beziehen auch über den Verlag für chemische Industrie, Augsburg, www.sofw.com

Deutschland:

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I, S. 1426):
http://bundesrecht.juris.de/lfgb/index.html

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) vom 16.07.2014 (BGBl. I, S. 1054):
http://www.gesetze-im-internet.de/kosmetikv_2014/index.html

Chemikaliengesetz: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3498, 3991):
http://bundesrecht.juris.de/chemg/index.html

Gefahrstoffverordnung: Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I, S. 1643, 1644):
http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/index.html

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) vom 20.05.2008 (BGBl. I, S. 922).

Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I, S. 2179):
http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/index.html

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27.02.2002 (BGBl. I, S. 3777, 3805):
http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_13/index.html

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I, S. 973, 3756):
http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/index.html

Gefahrgutregelungen/Transportvorschriften:
http://www.bmvi.de
(Verkehr und Mobilität > Verkehrspolitik > Güterverkehr und Logistik > Gefahrgut)
Auf der UNECE-Website ist das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der seit 2015 geltenden Fassung abrufbar:
http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2015/15contentse.html

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“:
http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-220.html__nnn=true

TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (ersetzt TRGS 531 „Feuchtarbeit“ und andere)

TGRS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 530 „Friseurhandwerk“

TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

TRGS 600 „Substitution“

Alle TRGS sind online verfügbar unter:
http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html__nnn=true

DIN EN 374 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“, zu beziehen über
www.beuth.de

„Aerosol-Läger“, Fachinformation der Industriegemeinschaft Aerosole e. V., 2004, zu beziehen über:
info@aerosolverband.de

Hygienevorschriften: Zur Hygiene am Arbeitsplatz gelten in der Regel spezifische Hygienevorschriften der Bundesländer.

Wichtige Hinweise für Friseure zur Haarfärbung, Faltblatt, IKW, 2010, www.ikw.org

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk, Broschüre, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2013, www.bgw-online.de

Hautschutz- und Händehygieneplan sowie Betriebsanweisung für Friseurinnen und Friseure, BGW,
www.bgw-online.de

Hygiene im Friseursalon, Broschüre, BGW, 2014, www.bgw-online.de

Informationen zum österreichischen Kosmetikrecht:

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg.html

Verordnungen zu kosmetischen Mitteln:

– Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung);

- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung);
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel;
- Verordnung über die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste;
- Verordnung über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (Kosmetik-Analysenverordnung):

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/kosmetik_recht.html

Informationen zum schweizerischen Kosmetikrecht:

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über kosmetische Mittel (VKos):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_31.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Aerosolpackungen:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_61.html

Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_024_1.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_025_21.html

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_018.html

Links zu weiteren relevanten Gesetzestexten (z. B. Handels- und Transportrecht) unter:
http://www.skw-cds.ch/kosmetik/links/gesetzgebung-kosmetik/

Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln in Friseursalons, Kosmetik- und Nagelstudios

- Die Gebrauchsanweisungen und ggf. Warnhinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- Die ständige Verwendung bestimmter Produktgruppen (z. B. Shampoos) kann ohne Schutz zu trockener und gereizter Haut führen. Deshalb sind ggf. geeignete Schutzhandschuhe zu tragen und/oder Hautschutz- bzw. -pflegecremes zu verwenden.
- Ein hoher Hygienestandard ist einzuhalten.
- Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. deren Haltbarkeitszeitraum nach dem Öffnen abgelaufen ist, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Falls nicht vom Hersteller entsprechend der Gebrauchsanweisung ausdrücklich vorgesehen, sind Produkte niemals zu mischen.
- Alle Behälter sind sofort nach Gebrauch sicher zu verschließen und nicht benutzte Behälter sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht benutzter Mischungen und leerer Behälter ist zu gewährleisten.
- Verschüttete bzw. verspritzte Produkte sind umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben.
- Bewahren Sie keine Produkte in der Nähe von Lebensmitteln oder Getränken auf.
- Lebensmittel- oder Getränkebehälter dürfen nicht zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln verwendet werden.
- Brennbare Produkte dürfen nicht in die Flamme oder auf glühende Gegenstände gesprüht werden. Sie sind von Zündquellen fernzuhalten und es darf nicht geraucht werden.
- Bei der Handhabung von Produkten, die eingeatmet werden können, muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein.
- Alle Produkte dürfen nur auf gesunder Haut angewendet werden.
- Produkte außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
- Keinen Schmuck tragen. Keine Nickel freisetzenden Gegenstände verwenden.
- Alle Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Falls ein Notfall eintritt: Rufen Sie die Giftinformationszentrale (siehe die Liste am Ende dieser Broschüre) oder die Notrufnummer 112 an oder wenden Sie sich an einen Arzt. Nehmen Sie die Verpackung, das Produkt und diese Broschüre zur Information für den Arzt mit.

Faltblatt: Allergiefall im Friseursalon – was ist zu tun?
Faltblatt: Allergiefall im Kosmetik- oder Nagelstudio – was ist zu tun?

Verzeichnis der Gruppenmerkblätter

Anhang: Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

GRUPPENMERKBLATT

FLÜSSIGSEIFE

Bitte dieses Gruppenmerkblatt nie einzeln, sondern nur zusammen mit den zugehörigen allgemeinen Hinweisen sowie der anhängenden Liste der Giftinformationszentralen weitergeben.

Zuletzt aktualisiert am: 02.02.2016

Entsprechende Rahmenrezeptur (CPNP): 2.9-2013

1. Produktbeschreibung

Wässrige bis gelartige, Tenside enthaltende Produkte zur Körperreinigung.
Flüssigseifen können auf Seifenbasis, vollständig synthetischer Basis oder auf Basis einer Kombination von Seifen und synthetischen Stoffen hergestellt sein.

2. Mögliche Gefahren

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 3 der EG-Kosmetik-Verordnung) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.

3. Zusammensetzung (Höchstwerte)

Anionische / amphotere Tenside (z. B. LAURETH SULFATE, BETAINE) 40 %; Nichtionische Tenside (z. B. GLUCOSE-Derivate) 40 %; Seife (Natrium, Kalium oder TRIETHANOLAMINE) 20 %; Emollienzien (z. B. PEG-7, GLYCERYL COCOATE) 20 %; Feuchthaltemittel (z. B. GLYCERIN, PROPYLENE GLYCOL, SORBITOL) 20 %; Verdickungsmittel (z. B. SODIUM CHLORIDE, HYDROXYCELLULOSE-Derivate) 5 %; Weitere Inhaltsstoffe (z. B. Pflanzenextrakte, UV-Filter) 5 %; Perlglanzmittel (z. B. GLYCOL DISTEARATE, GLYCOL STEARATE) 5 %; Hautpflegemittel (z. B. kationische CELLULOSE) 5 %; PARFUM 5 %; Konservierungsstoffe, antimikrobielle Stoffe 2 %; Farbstoffe 1 %; AQUA (Wasser) bis 100 %.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Maßnahmen bei

- versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren.

- versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren.

- Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren.

Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

5. Maßnahmen bei Bränden

Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung

Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser entfernen. Getränkte Lappen mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen.

Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.

7. Angaben zur Handhabung und Lagerung

Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten.

Kontakt mit den Augen vermeiden. Bei berufsbedingter häufiger Anwendung des Produktes sowie starker Hautbelastung wird ein vorbeugender Hautschutz sowie die Verwendung von Hautpflegepräparaten empfohlen.

Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur). Behälter nach Gebrauch verschließen.

8. Sonstige Angaben

Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung.

Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

Kontaktdaten der Giftinformationszentralen siehe Anhang.

Anhang zu den IKW-Gruppenmerkblättern

Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz
Zuletzt aktualisiert im März 2014

Berlin
Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin
Charité Centrum 5
Oranienburger Str. 285
13437 Berlin
Tel.: + 49-30-19240, Fax: + 49-30-30686-799
Email: mail@giftnotruf.de
www: http://giftnotruf.charite.de

Bonn
Informationszentrale gegen Vergiftungen
Zentrum für Kinderheilkunde – Universitätsklinikum Bonn
Adenauerallee 119
53113 Bonn
Tel.: + 49-228-19240, Fax: + 49-228-28733278
Email: gizbn@ukb.uni-bonn.de
www: http://www.giftzentrale-bonn.de

Erfurt
Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ)
Nordhäuser Str. 74
99089 Erfurt
Tel.: + 49-361-730730, Fax + 49-361-7307317
Email: ggiz@ggiz-erfurt.de
www: http://www.ggiz-erfurt.de

Freiburg
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ)
Universitätsklinikum Freiburg – Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
Mathildenstr. 1
79106 Freiburg
Tel.: + 49-761-19240, Fax: + 49-761-27044570
Email: giftinfo@uniklinik-freiburg.de
www: http://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung.html

Göttingen
Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)
Universitätsmedizin Göttingen – Georg-August-Universität
Robert-Koch-Str. 40
37075 Göttingen
Tel.: + 49-551-19240, Fax: + 49-551-3831881
Email: giznord@giz-nord.de
www: http://www.giz-nord.de

Homburg
Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen des Saarlandes
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Gebäude 9
Kirrberger Straße 100
66421 Homburg/Saar
Tel.: +49-6841-19240, Fax: +49-6841-1628438
Email: giftberatung@uniklinikum-saarland.de
www: http://www.uniklinikum-saarland.de/giftzentrale

Mainz
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen
Klinische Toxikologie
Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität
Langenbeckstr. 1
55131 Mainz
Tel.: +49-6131-19240, Fax: +49-6131-176605
Email: giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de
www: http://www.giftinfo.uni-mainz.de

München
Giftnotruf München
Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik des Klinikums rechts der Isar –
Technische Universität München
Ismaninger Str. 22
81675 München
Tel.: + 49-89-19240, Fax: + 49-89-41402467
Email: tox@lrz.tum.de
www: http://www.toxinfo.med.tum.de/inhalt/giftnotrufmuenchen

Nürnberg
Giftinformationszentrale Nürnberg, Medizinische Klinik 1, Klinikum Nürnberg
Universität Erlangen-Nürnberg
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
90419 Nürnberg
Tel.: + 49-911-398 2451, Fax: + 49-911-398 2192
Email: giftnotruf@klinikum-nuernberg.de

Wien
Vergiftungsinformationszentrale Wien
Gesundheit Österreich GmbH
Stubenring 6
1010 Wien
Österreich
Notruf-Tel.:+43 1-406-4343
Tel.: +43 1-406-6898, Fax: +43 1-404-004225
Email: viz@meduniwien.ac.at
www: http://www.giftinfo.org

Zürich
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)
Freiestrasse 16
8028 Zürich
Schweiz
Notruf-Tel.: + 41 44 251 5151 (Notrufnummer nur für die Schweiz: 145)
Tel.: + 41 44 251 6666, Fax: + 41 44 252 8833
Email: info@toxi.ch
www: http://www.toxi.ch

Weitere Verzeichnisse von Giftinformationszentren

Verzeichnis europäischer Giftinformationszentren (in englischer Sprache)
Auf der Website der europäischen Fachgesellschaft für Giftinformationszentren und Klinische Toxikologie (EAPCCT) findet sich eine aktuell gehaltene Linkliste zu Websites europäischer Giftinformationszentren: http://www.eapcct.org/index.php?page=links

Weltweites Verzeichnis von Giftinformationszentren (in englischer Sprache)
(Weltgesundheitsorganisation – WHO, 2012)

World directory of poisons centres: http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/